



Leitfaden
zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten
für den Europäischen Sozialfonds
in der Bundesrepublik Deutschland
Förderperiode 2014 - 2020

CCI: 2014DE05SFOP002

Version 2.2
Stand: 23.04.2018

Zusammen. Zukunft. Gestalten.



Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	3
II. Rechtsgrundlagen	4
III. Definitionen	8
1. Definition Unregelmäßigkeit	8
a. Verstoß gegen Unionsrecht.....	8
b. Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers.....	9
c. Schaden für den Haushalt der Union	9
2. Systembedingte Unregelmäßigkeit	9
IV. Meldeverfahren	11
1. Meldung eines Betrugsverdachts an die ESF-Verwaltungsbehörde.....	11
2. Meldung eines Betrugsverdachts an die EU-Kommission	12
a. Meldepflicht.....	12
b. Ausnahmen von der Meldepflicht	13
c. Meldezeitpunkt.....	14
d. Meldearten.....	15
VII. Finanzkorrektur.....	17
Anlage 1: Meldeformular Betrugsverdachtsfall	20

I. Einleitung

Die EU hat sich der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen illegalen Handlungen, die sich negativ auf ihren Haushalt auswirken könnten, verschrieben. Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme dienen der Vorbeugung, Feststellung und Beseitigung von Unregelmäßigkeiten einschließlich Betrug.¹

Zu diesem Zweck hat die Verwaltungsbehörde den Leitfaden zur „Behandlung von Unregelmäßigkeiten im Europäischen Sozialfonds (ESF) Förderperiode 2014 - 2020“ erstellt. Ziel dieses Dokuments ist es, allen beteiligten Stellen einen Überblick über die einschlägigen Rechtsgrundlagen, die Definition der relevanten Begriffe, das Meldeverfahren, das Vorgehen bei Feststellung von (systemischen) Unregelmäßigkeiten oder Betrugsverdacht sowie die Vorgaben für die daraus resultierende finanzielle Korrektur zu geben.

Der Leitfaden gilt für alle Ebenen der Verwaltungsbehörde bei der Umsetzung des „Operationellen Programms ESF Bund Deutschland 2014 - 2020“ (CCI: 2014DE05SFOP002) und ist für die beteiligten Stellen bindend. Bei Änderung der Rechtsgrundlagen sowie bei größeren Änderungen im Verwaltungs- und Kontrollsystem wird der Leitfaden ggf. angepasst.

¹ Quelle: Leitfaden der EU für Empfänger von Mitteln aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds sowie damit verbundenen EU-Instrumenten, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2014, S. 11.

II. Rechtsgrundlagen

Im Rahmen von Unregelmäßigkeitsmeldungen sind insbesondere die nachstehenden relevanten Verordnungen zu berücksichtigen:

- **VERORDNUNG (EU) Nr. 1303/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES** vom 17. Dezember 2013 mit **gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds** sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates.²

Zu den Aufgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen von Verwaltung und Kontrolle führt Artikel 74 aus:

(1) Die Mitgliedstaaten kommen den Verwaltungs-, Kontroll- und Prüfverpflichtungen nach und übernehmen die in den Bestimmungen zur geteilten Mittelverwaltung aus der Haushaltsordnung und den fondsspezifischen Regelungen resultierenden Zuständigkeiten.

Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe g) präzisiert die Aufgaben der Mitgliedstaaten im Bereich der Unregelmäßigkeiten:

Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme beinhalten [...]:

g) Prävention, Feststellung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, und Wiedereinziehung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge, zusammen mit etwaigen Verzugszinsen.

Genauere Bestimmungen zum Umgang mit Unregelmäßigkeiten finden sich in Artikel 122 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013:

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für operationelle Programme Verwaltungs- und Kontrollsysteme gemäß den Artikeln 72, 73 und 74 eingerichtet werden.

² ABl. (EU) L 347 vom 20.12.2013, S. 320

(2) Sie treffen vorbeugende Maßnahmen gegen Unregelmäßigkeiten, decken sie auf und korrigieren sie und ziehen rechtsgrundlos gezahlte Beträge zusammen mit für verspätete Zahlungen fälligen Verzugszinsen wieder ein. Sie unterrichten die Kommission über Unregelmäßigkeiten, die Beträge von mehr als 10 000 EUR an Beiträgen aus den Fonds betreffen und halten sie über erhebliche Fortschritte von diesbezüglichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf dem Laufenden.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission in den folgenden Fällen nicht über Unregelmäßigkeiten:

(a) Fälle, in denen die Unregelmäßigkeit lediglich darin besteht, dass infolge der Insolvenz des Begünstigten ein in dem kofinanzierten operationellen Programm enthaltenes Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde;

(b) Fälle, die die Begünstigten der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde vor oder nach der Zahlung des öffentlichen Beitrags von sich aus mitgeteilt haben, bevor eine der beiden Behörden die Unregelmäßigkeiten feststellen konnte;

(c) Fälle, die von der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde festgestellt und berichtet wurden, bevor die betreffenden Ausgaben in einer der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärung erscheinen.

In allen anderen Fällen, insbesondere denen, die einer Insolvenz vorausgehen, oder in Fällen von Betrugsverdacht sind die festgestellten Unregelmäßigkeiten und die entsprechenden Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen der Kommission zu melden.

Können rechtsgrundlos an einen Begünstigten gezahlte Beträge aufgrund eines Fehlers oder einer Fahrlässigkeit eines Mitgliedstaats nicht wieder eingezogen werden, so haftet der Mitgliedstaat für die Erstattung der entsprechenden Beträge an den Haushalt der Union. Die Mitgliedstaaten können beschließen, einen rechtsgrundlos gezahlten Betrag nicht wieder einzuziehen, wenn der vom Begünstigten einzuziehende Betrag (ohne Berücksichtigung der Zinsen) 250 EUR an Beiträgen aus den Fonds nicht übersteigt.

Artikel 143 Absatz 1 legt die Zuständigkeit für die finanzielle Berichtigung einer Unregelmäßigkeit fest:

(1) Es obliegt in erster Linie den Mitgliedstaaten, Unregelmäßigkeiten zu untersuchen, die erforderlichen finanziellen Berichtigungen vorzunehmen und die Wiedereinzahlungen

zu betreiben. Im Falle einer systembedingten Unregelmäßigkeit umfassen die Untersuchungen des Mitgliedstaats alle möglicherweise betroffenen Vorhaben.

- **Durchführungsverordnung (EU)2015/1974** mit den Modalitäten der Berichterstattung,³ **Delegierte Verordnung (EU)2015/1970** mit speziellen Vorgaben zur Meldung von Unregelmäßigkeiten,⁴ und **Delegierte Verordnung (EU) 2016/568** zu den Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von der Kommission oder von den Mitgliedstaaten zu übernehmen sind.⁵
- **VO (EU) Nr. 480/2014 DER KOMMISSION** vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds⁶

Artikel 6 Absatz 3 enthält spezielle Vorschriften für die Rückzahlung von Unregelmäßigkeiten beim Einsatz von Finanzinstrumenten:

3. Die mit dem Einsatz von Finanzinstrumenten betrauten Stellen haften für die Rückzahlung der von Unregelmäßigkeiten betroffenen Programmbeiträge, einschließlich Zinsen und anderer dank dieser Beiträge erwirtschafteter Erträge.

Die mit dem Einsatz von Finanzinstrumenten betrauten Stellen haften jedoch nicht für die Rückzahlung der Beträge gemäß Unterabsatz 1, sofern sie nachweisen, dass für eine bestimmte Unregelmäßigkeit folgende kumulative Bedingungen erfüllt sind:

³ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1974 DER KOMMISSION vom 8. Juli 2015 zur Festlegung der Häufigkeit und des Formats der Meldungen von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

⁴ DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/1970 DER KOMMISSION vom 8. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates um besondere Bestimmungen über die Meldung von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds⁵ DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2016/568 DER KOMMISSION vom 29. Januar 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds geltenden Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind

⁵ DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2016/568 DER KOMMISSION vom 29. Januar 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds geltenden Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind

⁶ ABl. (EU) L 138 vom 13.05.2015, S. 5

- a) *die Unregelmäßigkeit trat auf Ebene der Endbegünstigten oder — im Fall eines Dachfonds — auf Ebene der Finanzmittler oder der Endbegünstigten auf;*
- b) *die mit dem Einsatz von Finanzinstrumenten betrauten Stellen haben die Bestimmungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Bezug auf die von der Unregelmäßigkeit betroffenen Programmbeiträge eingehalten;*
- c) *die von der Unregelmäßigkeit betroffenen Beträge konnten nicht eingezogen werden, obwohl die mit dem Einsatz von Finanzinstrumenten betrauten Stellen mit gebührender Sorgfalt alle einschlägigen Maßnahmen vertraglicher und rechtlicher Art ergriffen haben.*
- **VO (EG) Nr. 1346/2000 DES RATES vom 29. Mai 2000** über Insolvenzverfahren⁷;
 - **Übereinkommen** über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften⁸.

⁷ ABl. (EG) L 160 vom 30.06.2000, S. 1

⁸ ABl. (EG) C 316 vom 27.11.1995, S. 49

III. Definitionen

1. Definition Unregelmäßigkeit

Eine **Legaldefinition** des Begriffs der Unregelmäßigkeit findet sich in Artikel 2 Nr. 36 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013:

„Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ...

36. „Unregelmäßigkeit“ *jeden Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften zu dessen Anwendung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines an der Inanspruchnahme von Mitteln aus den ESI-Fonds beteiligten Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Haushalt der Union in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde;*“

Zusätzlich sind in der delegierten Verordnung (EU) 2015/1970 mit Vorgaben zur Meldung von Unregelmäßigkeiten⁹ in Artikel 2 a) bzw. b) die Begriffe „Betrugsverdacht“ und „erste amtliche oder gerichtliche Feststellung“ definiert.

Festzustellen ist, dass der Begriff "Unregelmäßigkeit" sehr viel weiter gefasst ist, als der des "Betruges" im deutschen Strafrecht. Unregelmäßig ist daher bereits, was nicht "regelmäßig" ist, was (u. U. Verwaltungs-) Regeln zuwiderläuft.

Die Definition umfasst grundsätzlich drei Elemente:

a. Verstoß gegen Unionsrecht

"Unionsrecht" ist hierbei nach Auffassung der Europäischen Kommission auch jede Rechtsvorschrift, die erforderlich ist, damit dieses Recht seine volle Wirksamkeit entfaltet. Hierzu zählen auch nationale Bestimmungen über Haushaltsführung und Finanzkontrolle.

⁹ Siehe Fußnote 4.

b. Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers

"Wirtschaftsteilnehmer" ist nach Artikel 2 Ziffer 37 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 „jede natürliche oder juristische Person oder jede andere Einrichtung, die an der Durchführung oder Unterstützung aus den ESI-Fonds beteiligt ist; hiervon ausgenommen ist ein Mitgliedstaat, der seine Befugnisse als Behörde ausübt.“

c. Schaden für den Haushalt der Union

Ein Schaden liegt vor, wenn sich nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung eine für den EU-Haushalt nachteilige Differenz ergibt.

Jedoch reicht aber auch die Möglichkeit eines Schadens aus ("*...oder bewirken würde.*"), d.h. ein Schaden dürfte bei hypothetischer Betrachtung für den Fall des Nichtaufdeckens der Unregelmäßigkeit nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegen.

Zu prüfen ist schließlich die Kausalität zwischen a. und b. und c., d.h. die Handlung/Unterlassung muss Ursache für den Verstoß und dies wiederum für den Schadenseintritt bzw. die Schadensmöglichkeit gewesen sein.

2. Systembedingte Unregelmäßigkeit

Eine **Legaldefinition** des Begriffs der systembedingten Unregelmäßigkeit findet sich erstmals in der Förderperiode 2014 - 2020 in Artikel 2 Nr. 38 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013:

„Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ...

38. „systembedingte Unregelmäßigkeit“ *jede Unregelmäßigkeit, die wiederholt auftreten kann und bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auftritt und auf einen gravierenden Mangel in der effektiven Funktionsweise eines Verwaltungs- und Kontrollsystems zurückzuführen ist; hierzu gehören auch die Fälle, in denen nicht die geeigneten Verfahren im Einklang mit dieser Verordnung und den fondsspezifischen Regelungen eingerichtet wurden;*“

Systembedingte Unregelmäßigkeiten können bei allen Kontrollen der ersten Ebene (Verwaltungskontrollen), der zweiten Ebene (Prüfungen der Prüfbehörde) sowie von externen

Prüfinstanzen (Bundesrechnungshof, Europäischer Rechnungshof, Europäische Kommission) aufgedeckt werden.

Nach der obigen Legaldefinition gelten Unregelmäßigkeiten als „systembedingt“, wenn

- die Unregelmäßigkeit wiederholt auftreten kann, d.h. die Verfahren bei der Förderung eines Projekts derart ausgestaltet sind, dass sie Unregelmäßigkeiten zulassen;
- die Unregelmäßigkeit auch bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auftritt, d.h. die angewandten Verfahren auch für Vorhaben eines anderen Förderprogramms gelten könnten;
- die Unregelmäßigkeit auf einen gravierenden Mangel in der effektiven Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems zurückzuführen ist, d.h. die Verfahren in der Förderrealität nicht den beschriebenen und von der unabhängigen Stelle zertifizierten Verfahren entsprechen.

Dabei müssen alle drei Kriterien gleichzeitig gelten, um eine Unregelmäßigkeit als „systembedingt“ einzustufen. Nur wenn eine Unregelmäßigkeit wiederholt auftreten kann und bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auftritt und auf einen gravierenden Mangel im VKS-System zurückzuführen ist, kann die Unregelmäßigkeit als „systembedingt“ gelten.

Die Folgen für die Aufdeckung einer systembedingten Unregelmäßigkeit sind in Artikel 143 Absatz 1 festgehalten. Dort heißt es:

„Im Falle einer systembedingten Unregelmäßigkeit umfassen die Untersuchungen des Mitgliedstaats alle möglicherweise betroffenen Vorhaben.“

Liegt eine systembedingte Unregelmäßigkeit vor, müssen die Prüfungen auf alle Vorhaben ausgedehnt werden, die möglicherweise ebenfalls von der Unregelmäßigkeit betroffen sein können. Das bedeutet in der Regel, dass die Prüfungen auf die Vorhaben eines gesamten ESF-Förderprogramms oder - abhängig von der Art des festgestellten Fehlers - auch auf mehrere Förderprogramme ausgedehnt werden müssen.

Die Behörde oder die Stelle, bei der die systembedingte Unregelmäßigkeit festgestellt wurde, trifft bei systembedingten Fehlern erforderliche Präventiv- und Abhilfemaßnahmen. Die so ermittelte Fehlersumme ist von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 143 Absatz 2 zu korrigieren.

IV. Meldeverfahren

1. Meldung eines Betrugsverdachts an die ESF-Verwaltungsbehörde

Gelangt eine an der Umsetzung des Europäischen Sozialfonds beteiligte Stelle Kenntnis über einen Betrugsverdacht in Zusammenhang mit einem Vorhaben, das im Rahmen des „Operationellen Programms ESF Bund Deutschland 2014-2020“ gefördert wird, so sind folgende Schritte zu unternehmen:

1. Die Stelle, die den Betrugsverdacht aufgedeckt hat oder über einen Betrugsverdacht informiert worden ist, berichtet umgehend unter Einbeziehung der zuständigen Verwaltungsstelle die Verwaltungsbehörde im Referat VIGruEF1 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Dabei ist das Formular „Meldung Betrugsverdachtsfall“ zu verwenden, das in Anlage 1 zu diesem Leitfaden zu finden ist und das auf Anfrage bei der ESF-Verwaltungsbehörde elektronisch zugeschickt werden kann.
2. Die Verwaltungsbehörde unterrichtet die Bescheinigungsbehörde über den vorliegenden Betrugsverdacht und schließt das unter Betrugsverdacht stehende Vorhaben bis zur Klärung des Sachverhalts von einer weiteren Teilnahme am Zahlungsantrag und an der Rechnungslegung aus.
3. Die Programmumsetzende Stelle prüft die Förderakte und ggf. auch den Projektträger vor Ort, um herauszufinden, ob sich Anhaltspunkte finden lassen, die den Betrugsverdacht entweder erhärten oder entschärfen. Bei einer Bestätigung des Betrugsverdachts wird ggf. Strafanzeige gestellt.
4. Bei Vorliegen eines Betrugsverdachts oberhalb der Meldeschwelle muss eine Meldung über das IMS-System an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) erfolgen (siehe unten „Meldung eines Betrugsverdachts an die EU-Kommission“).
5. Erweist sich der Betrugsverdacht als unbegründet, können im nächsten Zahlungsantrag wieder Ausgaben für das Vorhaben eingebracht werden. Zusätzlich wird eine Folgemeldung über das IMS-System an OLAF übermittelt, mit der der Betrugsverdacht als unbegründet gemeldet wird.
6. Erhärtet sich dagegen der Betrugsverdacht und ergeht ein entsprechendes Verwaltungs- oder Gerichtsurteil, ist die beanstandete Summe vom Projektträger zurückzufordern sowie OLAF in einer Folgemeldung über die Ergebnisse zu unterrichten.
7. Die Verwaltungsbehörde informiert die Bescheinigungsbehörde über evtl. ergangene Verwaltungs- und Gerichtsurteile sowie über eine ggf. erfolgte Rückforderung.

2. Meldung eines Betrugsverdachts an die EU-Kommission

Die Verwaltungsstellen der beteiligten Bundesressorts (BMFSFJ, BMUB, BMWI und BMBF) und die programmumsetzenden Stellen (BA, BVA und BAMF) des BMAS stellen nach Ablauf eines jeden Quartals ihre Meldungen der Unregelmäßigkeiten in das **IMS-Tool (Irregularity Management System)** ein und leiten diese Meldungen an die ESF-Bescheinigungsbehörde im Referat VIb4 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales weiter.

Für die Meldung der Unregelmäßigkeiten an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung gilt eine Frist von 2 Monaten nach Ablauf eines Quartals.¹⁰

a. Meldepflicht

In Artikel 122 Abs. 2 Satz 2 der VO (EU) 1303/2013 (Aufgaben der Mitgliedstaaten) wird ausgeführt:

(2) ... Sie unterrichten die Kommission über Unregelmäßigkeiten, die Beträge von mehr als 10 000 EUR an Beiträgen aus den Fonds betreffen, und halten sie über erheblich Fortschritte von diesbezüglichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf dem Laufenden.

In der Durchführungsverordnung 2015/1970 wird Artikel 3 präzisiert:

(1) „Die Mitgliedstaaten melden der Kommission Unregelmäßigkeiten, die
a) Beträge von mehr als 10 000 EUR an Beiträgen aus den Fonds betreffen;
b) Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung waren.

Zu a) Schwellenwert unter 10 000 EUR:

Unregelmäßigkeiten, die sich auf Beträge zu Lasten des EU-Haushaltes von mehr als 10 000 EUR beziehen, sind entsprechend Artikel 122 Abs. 2 Satz 2 der VO (EU) 1030/2013 an die Europäische Kommission zu melden.

Im Umkehrschluss sind Unregelmäßigkeiten, die sich auf Beträge zu Lasten des EU-Haushaltes von weniger als 10 000 EUR beziehen, von der Meldepflicht ausgenommen. Diese Unregelmäßigkeiten müssen demnach nicht an die Europäische Kommission gemeldet werden. Dies gilt nach Auskunft des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) auch für die in

¹⁰ Artikel 2 der Durchführungsverordnung mit den Modalitäten der Berichterstattung (siehe Fußnote 3).

Artikel 122 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Betrugsverdachtsfälle.

Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass diese Meldeschwelle nicht für Meldungen an die ESF-Verwaltungsbehörde gilt. Betrugsverdachtsfälle sind unabhängig von der Höhe des Betrags unverzüglich an die Verwaltungsbehörde zu melden (siehe Unterkapitel 1. „Meldung eines Betrugsverdachtsfalls an die ESF-Verwaltungsbehörde“). Ebenso befreit der Schwellenwert nicht von der Aufzeichnungspflicht über entsprechend erforderliche Korrekturen. Diese Aufzeichnungen dienen zur Meldung der nach Artikel 137 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 geforderten Angaben und gelten lediglich nicht als "meldepflichtige Unregelmäßigkeiten"!

Zu b) Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung

Im Sinne dieses Leitfadens ist eine erste amtliche Feststellung erfolgt, sobald die Meldung eines Betrugsverdachtsfalls (ggf. anhand des Formulars „Meldung eines Betrugsverdachtsfalls“) bei der ESF-Verwaltungsbehörde eingegangen ist. Die Verwaltungsbehörde leitet daraufhin weitere Schritte gemäß dem im Kapitel „Meldung eines Betrugsverdachtsfalls an die ESF-Verwaltungsbehörde“ beschriebenen Verfahren ein.

Im Rahmen der delegierten Verordnung werden die Dokumente aufgeführt, die für die Erstmeldung (Artikel 3) sowie die Folgemeldung (Artikel 4) übermittelt werden müssen.

Die Übertragung der Unregelmäßigkeiten erfolgt in dem seitens der EU-Kommission (OLAF) bereitgestellten System IMS - Irregularity Management System (Artikel 3 der Durchführungsverordnung).

b. Ausnahmen von der Meldepflicht

Artikel 122 Absatz 2 Unterabsatz 2 der VO (EU) 1303/2013 führt aus, welche Fälle der Kommission nicht als Unregelmäßigkeit gemeldet werden:

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission in den folgenden Fällen nicht über Unregelmäßigkeiten:

- (a) Fälle, in denen die Unregelmäßigkeit lediglich darin besteht, dass infolge der Insolvenz des Begünstigten ein in dem kofinanzierten operationellen Programm enthaltenes Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde;*

- (b) Fälle, die die Begünstigten der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde vor oder nach der Zahlung des öffentlichen Beitrags von sich aus mitgeteilt haben, bevor eine der beiden Behörden die Unregelmäßigkeit feststellen konnte;*
- (c) Fälle, die von der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde festgestellt und berichtet wurden, bevor die betreffenden Ausgaben in einer der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärung erscheinen.*

c. Meldezeitpunkt

In der der Durchführungsverordnung mit den Modalitäten zur Berichtserstattung¹¹ ist das Verfahren für die Meldungen der Unregelmäßigkeiten geregelt. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 sind die Unregelmäßigkeitsmeldungen spätestens zwei Monate nach Ende eines Quartals der Kommission zu melden.

Die Meldungen der beteiligten Stellen an die ESF-Bescheinigungsbehörde im Referat VIb4 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales sollten spätestens zu den nachstehenden Terminen erfolgen:

für das 1. Quartal	30. April
für das 2. Quartal	30. Juli
für das 3. Quartal	30. Oktober
für das 4. Quartal	30. Januar

Die Meldungen erfolgen an die folgende Adresse: ESF_BB@bmas.bund.de. Ansprechpartner in der ESF-Bescheinigungsbehörde für Nachfragen im Bereich Unregelmäßigkeiten ist Thomas Haß, Telefon 030 18 527-3539.

Die Bescheinigungsbehörde prüft die eingegangenen Meldungen (der Bundesressorts und programmumsetzenden Stellen) und leitet diese an das Referat EA6 des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) als Anti-Betrugskoordinierungsstelle (AFCOS - anti-fraud coordination service) weiter. Als solche ist das BMF zuständig für den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union in der Bundesrepublik Deutschland und fungiert als zentrale Informationsstelle zwischen den deutschen Behörden und den Dienststellen der Europäischen Kommission (einschließlich OLAF). Das Bundesministerium der Finanzen leitet die eingegangenen Meldungen zu folgenden Terminen an OLAF weiter:

¹¹ Siehe Fußnote 3.

für das 1. Quartal eines Jahres: 20. Mai,
für das 2. Quartal eines Jahres: 20. August,
für das 3. Quartal eines Jahres: 20. November,
für das 4. Quartal eines Jahres: 20. Februar.

d. Meldearten

Bei der Meldung der Unregelmäßigkeiten sind unterschiedliche „Meldearten“ zu beachten:

- **Erstmeldung**

Wird eine Unregelmäßigkeit festgestellt, wird sie als Erstmeldung unter Verwendung des jeweils aktuellen Formulars gemeldet. Alle Spalten des Formulars sind entsprechend den Vorgaben auszufüllen. Es müssen also die genauen Umstände der Unregelmäßigkeiten entsprechend den Vorgaben des Artikels 3 Abs. 1 Buchstaben a) – p) der delegierten Verordnung mit speziellen Vorgaben zur Meldung von Unregelmäßigkeiten¹² mitgeteilt werden.

- **Folgemeldung** (Aktualisierungsmeldung)

Nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung zur Meldung von Unregelmäßigkeiten ist die Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Quartals unter Bezugnahme auf alle früheren Mitteilungen nach Artikel 3 der genannten Verordnung über den Fortgang des Verfahrens der gemeldeten Fälle in Kenntnis zu setzen.

Somit sind die als Unregelmäßigkeit gemeldeten Förderfälle kontinuierlich durch die zwischengeschalteten Stellen zu verfolgen. Sobald sich eine Veränderung im Sachstand ergeben hat, insbesondere durch Rückzahlung von beanstandeten ESF-Mitteln, Festlegung von (un)befristeten Niederschlagungen, Erlassen, neue Sachstände bei Gerichtsverfahren etc., sind diese Förderfälle im Rahmen einer Folgemeldung mitzuteilen.

- **Meldesystem für das follow-up- Nicht-Wiedereinziehungen**

Kann die vollständige Wiedereinzahlung öffentlicher Mittel nicht vorgenommen oder nicht erwartet werden, ist die Kommission in einer gesonderten Mitteilung anhand von Annex I der delegierten Verordnung zu den Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten

¹² Siehe Fußnote 4.

sind,¹³ zu unterrichten. Die Meldung erfolgt jährlich zum 15. Februar nach Ablauf des Geschäftsjahres im Rahmen der allgemeinen Berichterstattung gemäß Artikel 138 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Artikel 59 Absatz 5 der EU-Haushaltsordnung.¹⁴

- **"Dringende" Meldung nach Artikel 2 Absatz 1 zweiter Unterabsatz** der Durchführungsverordnung

Losgelöst von der quartalsweisen Meldung besteht nach Artikel 2 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Durchführungsverordnung mit speziellen Vorgaben zur Meldung von Unregelmäßigkeiten¹⁵ die Verpflichtung, der Kommission und ggf. den anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten, unverzüglich die festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten mitzuteilen, bei denen zu befürchten ist, dass sie

1. sehr schnell Auswirkungen außerhalb Deutschlands haben können und/oder
2. eine neue Form von Unregelmäßigkeiten erkennen lassen.

Diese Fälle sind umgehend, d.h. noch vor Ablauf der Quartalsfristen der Kommission bzw. ggf. den anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten anzuzeigen. Daher ist auch eine umgehende Übermittlung an die ESF-Verwaltungsbehörde notwendig.

- **Fehlmeldung**

Auch wenn keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, sind schriftliche Fehlmeldungen zu den Quartalsterminen erforderlich.

¹³ Artikel 1 Absatz 1 der delegierten Verordnung zu den Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind (siehe Fußnote 5).

¹⁴ Artikel 1 Absatz 3 der delegierten Verordnung zu den Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind (siehe Fußnote 5).

¹⁵ Siehe Fußnote 4.



Abbildung 1: Darstellung des Meldesystems

VII. Finanzkorrektur

Waren bei der Feststellung einer Unregelmäßigkeit bereits nicht förderfähige Ausgaben in einem Zahlungsantrag an die Europäische Kommission enthalten, so sind diese Beträge wieder einzuziehen bzw. einzubehalten und/oder zurück zu fordern.¹⁶

Alle Unregelmäßigkeiten - auch die nicht meldepflichtigen -, sind von den Verwaltungsstellen in DATES II zu erfassen und die entsprechenden Korrekturen sind zusammen mit einem Teil-Zahlungsantrag der ESF-Bescheinigungsbehörde im Bundesministerium für Arbeit und Soziales nachzuweisen. Die Bescheinigungsbehörde fertigt entsprechende Auswertungen in DATES II für das Operationelle Programm des Bundes und prüft, ob Wiedereinziehungen,

¹⁶ Artikel 122 Absatz 2 der VO (EU) 1303/2013

Einbehaltungen oder Wiedereinziehungsanordnungen erfolgt sind. Die Regelungen und
Verfahrensweise werden im Leitfaden der Bescheinigungsbehörde erläutert.

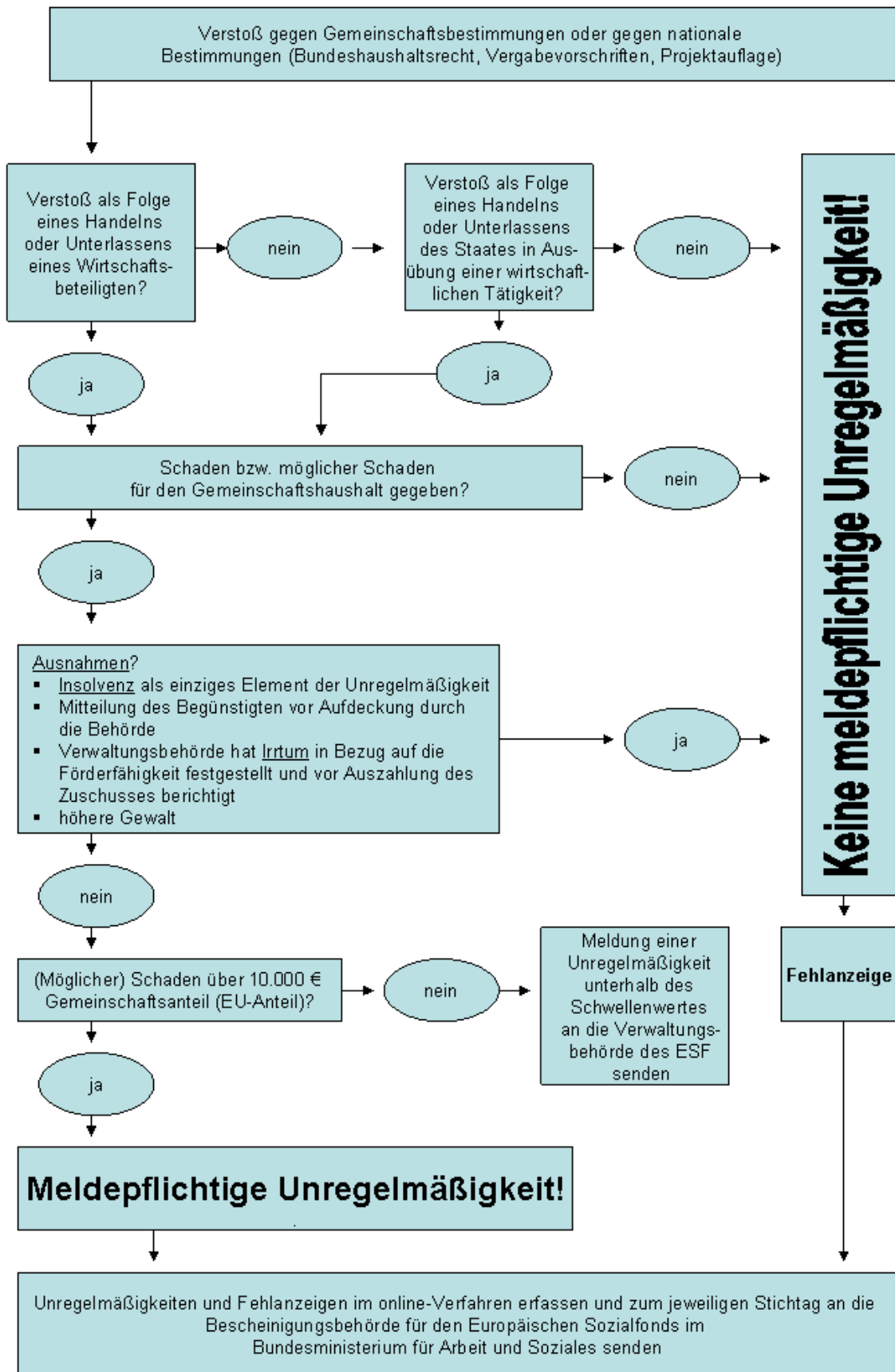


Abbildung 2: Verfahrensschema

Anlage 1: Meldeformular Betrugsverdachtsfall

Operationelles Programm ESF Bund Deutschland 2014-2020
(CCI: 2014DE05SFOP002)

Datum	
Organisationseinheit	
Ansprechpartner/in	
(Förder-)Programm	
Vorhaben	
Vorhaben Aktenzeichen	
Teilnahme Zahlungsantrag	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Bewilligter Betrag	
Ausgezahlter Betrag	
Davon ESF	
1. Welcher Verdacht besteht?	
2. Wie wurde der Betrugsverdacht aufgedeckt?	

3. Welche Maßnahmen zur Klärung des Betrugsverdachts wurden durch die programmumsetzende Stelle/die Verwaltungsstelle ergriffen?
4. Hat sich der Verdacht bestätigt? Falls zutreffend, wie hoch ist der festgestellte Schaden?
5. Welche Maßnahmen zur Korrektur und Nachverfolgung wurden ergriffen/eingeleitet?
6. Wurde der Betrugsverdachtsfall bereits anderen Behörden (z.B. Staatsanwaltschaft) gemeldet?
7. Wurden systemische Anpassungen vorgenommen? Falls zutreffend, welche Maßnahmen wurden eingeleitet/sind geplant?